

Bebauungsplan zwischen Kandel-, Schwarzwald- und Villinger Straße

TEXTTEIL

Die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wie folgt ergänzt:

1. Im Reinen Wohngebiet werden nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise nur nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen, jedoch nur innerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen ausgewiesenen Flächen.
2. Im Allgemeinen Wohngebiet werden nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise nur Tankstellen zugelassen.
3. Im Reinen Wohngebiet und Allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO und untergeordnete Gebäude i. S. des § 73 LBO, soweit diese gleichzeitig unter § 14 Abs. 1 BauNVO fallen, nicht gestattet.
4. Rückwärtige Gebäudeanbauten können ausnahmsweise bis zu einer Tiefe vom 2,50 m über die rückwärtige Baugrenze und 2/5 der Gebäudelänge gestattet werden. Grenzbebauung ist zulässig. Nach Möglichkeit sollen die Anbauten zusammengefasst werden.
5. Alle Garagen sind außenseitig verputzt einheitlich zu erstellen. Bei Fertigteilgaragen müssen die unverputzten Außenflächen von einwandfreier Beschaffenheit sein. An der Vorderseite der Garagen sind Dachüberstände zugelassen. Garagenhöhe: max. 2,50 m.
6. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen an den Straßenfronten sind als Zier- und Rasengärten anzulegen.
7. Aufhebung bestehender Bauleitplanungen.
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle etwaig bestehenden Bauleitplanungen mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes außer Kraft; insbesondere für das Teilgebiet des durch Min. Erlass am 13.06.1940, Nr. V 1263 genehmigten Bebauungsplanes für das Gebiet Sauerwasen.

Anmerkung: Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (Bundesgesetzblatt Nr. 84 S. 1238)